

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 258 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 4. Februar 2026 mit der Vorlage befasst.

Abg. Dr. Hochwimmer berichtet, dass Ausgangspunkt für die Raumordnungsnovelle und die in diesem Zusammenhang zu erlassende Verordnung unionsrechtliche Vorgaben durch die Erneuerbare Energien-Richtlinie (RED III) sei. Es gehe um die gesetzliche Formulierung von Vorgaben für die Festlegung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien. Ziel sei die Schaffung klarer und rechtssicherer raumordnungsrechtlicher Grundlagen zur Ausweisung von solchen Gebieten bei gleichzeitiger Einhaltung bestehender Schutzstandards. Zunächst solle mit der Novelle die rechtliche Grundlage im ROG geschaffen werden. Mit der im Anschluss zu erlassenden Verordnung würden dann ganz konkrete Beschleunigungsgebiete ausgewiesen. Die Auswahl der Flächen sei nach objektiven Kriterien unter Verwendung eines Ermittlungsmodells eines Ziviltechnikerbüros erfolgt. Mit der Novelle werde ein neuer § 16a ROG eingeführt. Diese Bestimmung räume der Landesregierung die Ermächtigung zur Verordnungserlassung ein, enthalte eine Definition erneuerbarer Energiequellen, formuliere Eignungsvoraussetzungen von Flächen, liste für Beschleunigungsgebiete ausgeschlossene Bereiche auf und verpflichte zur Festlegung wirksamer Minderungsmaßnahmen im Rahmen der Verordnungserlassung. Beschleunigungsgebiete seien systematisch Teil der überörtlichen Raumplanung, die unabhängig von anderen Entwicklungsprogrammen existierten. Im Vorfeld einer Ausweisung müsse verpflichtend eine Umweltprüfung durchgeführt werden sowie eine Verträglichkeitsprüfung im Hinblick auf Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete. Nach der Ausweisung komme es zu einem Screeningverfahren, welches der Bund noch im Rahmen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EABG) zu regeln habe. In bestimmten Gebieten seien Beschleunigungsgebiete vom Raumordnungsgesetz von vornherein ausgeschlossen. Dabei handle es sich um geschützte Landschaftsteile, Natur- und Europaschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Natur- und Nationalparks, Hauptvogelzugrouten sowie bestimmte sensible Gebiete. Bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten durch Verordnung seien Minderungsmaßnahmen betreffend Errichtung, Betrieb und Netzanschluss festzulegen. Durch die Festlegung dieser Maßnahmen werde im Genehmigungsverfahren sichergestellt, dass es zu keiner Verminderung des Schutzstandards komme.

Abg. Egger-Kranzinger ruft zunächst die Zuweisungsdebatte vom Vormittag in Erinnerung, in der die Kurzfristigkeit der Aufnahme auf die Tagesordnung des Ausschusses kritisiert worden

sei. Die SPÖ sei überall dort für den Ausbau erneuerbarer Energiequellen, wo es sinnvoll sei und keine umwelt- oder naturschutzrechtlichen Bedenken bestünden. Bei der Diskussion vom Vormittag habe er den Eindruck gewonnen, dass die FPÖ dies grundsätzlich ebenfalls so sehe, auch im Hinblick auf Windkraft, für welche bereits Vorrangzonen im Landesentwicklungsprogramm (LEP) ausgewiesen seien. Aus seiner Sicht sei dies auch notwendig, denn die Alternative sei die Abhängigkeit von Atomkraft, Kohle und Gas, womöglich aus Russland. Da die Wasserkraftpotentiale in Salzburg nicht unendlich seien, erscheine es sinnvoll, den Ausbau von Photovoltaik auf vorbelasteten Flächen voranzutreiben. Im Hinblick auf die Vorrangzonen für Windkraft sei es wichtig, dass konkrete Projekte partnerschaftlich mit den Projektwerbern und der Bevölkerung diskutiert würden. Man müsse die Bürgerinnen und Bürger informieren und mit ins Boot holen. Das sei jedenfalls sein Zugang in Neumarkt. Man müsse sich auch nicht wegen der Auswirkungen auf den Tourismus fürchten. Aus eigener Erfahrung aus einem Griechenlandurlaub könne er sagen, dass die Aussicht auf Windräder der Beliebtheit eines Strandes keinen Abbruch getan hätten. Er sei zuversichtlich, dass sich in den nächsten Jahren auch in Salzburg ein Windrad drehen werde. Im Kampf gegen Inflation und Teuerung und für den Wirtschaftsstandort sei dies unerlässlich. Er erteile daher die beiden politisch Ressort-zuständigen zu erläutern, wie sie die Zukunft der Windkraft in Salzburg sähen.

Klubobfrau Abg. Mag.^a Berthold MBA betont, dass die Energiewende ohne die Nutzung aller erneuerbaren Quellen nicht möglich sein werde. Dabei sei es aber wichtig, dass durchgehend strategische Umweltprüfungen gemäß EU-Richtlinie durchgeführt würden. Für die Ausweisung der Vorrangzonen für Windkraft im LEP habe man nur eine Umweltprüfung light vorgenommen. Falls Bund und Länder ihre Klimaziele nicht erreichten, drohten Österreich laut einer Berechnung des Umweltbundesamtes Strafzahlungen von € 5,9 Mrd. Man müsse also aufs Tempo drücken. Sie betone ausdrücklich, dass dies aber nicht dazu führen dürfe, dass Vorgaben zu Natur- und Umweltschutz aufgeweicht würden. Man brauche sowohl Naturschutz als auch die Energiewende. Die GRÜNEN hätten seit 2024 immer wieder nachgefragt, wie es mit der Umsetzung von RED III aussehe und seien von dem von der Landesregierung verfolgten Zickzackkurs irritiert. Noch im August 2025 habe es geheißen, es sei nicht sinnvoll, Beschleunigungsgebiete für Wind und Photovoltaik auszuweisen, man werde sich auf Wasserkraft konzentrieren. Nun heiße es plötzlich, man weise ausschließlich für Photovoltaik aus. Sie erteile hierzu um eine fachliche Begründung. Im Masterplan Klima und Energie, um den man in der Vorgängerregierung lange mit dem Koalitionspartner gerungen habe, habe man sich den Ausbau der Wasserkraft um 220 GWh, der Windkraft um 250 GWh, der Photovoltaik um 500 GWh und von Kleinwasserkraftwerken um 80 GWh vorgenommen. Bei der Photovoltaik sei man ganz gut unterwegs. Spannend werde es jedoch bei Wind- und Wasserkraft. Hierzu erteile sie um Information über den neuesten Stand betreffend die Projekte Windsfeld und Lehmberg sowie das Wasserkraftwerk Golling. Insbesondere interessiere sie eine Einschätzung des Potentials der Wasserkraft, vor allem im Hinblick auf Kleinwasserkraftwerke. Hier gebe es nach ihrem Wissensstand noch einiges, was möglich sei. Weiters erkundigt sich Klubobfrau Abg. Mag.^a Berthold MBA wie sich die Beschränkung der geplanten Verordnung rein auf Photovoltaik auf die Umsetzung des Masterplans Klima und Energie auswirken werde und wie Landesrat Mag. (FH) Zauner MA zu einer PV-Pflicht auf Großparkplätzen stehe. Im Begutachtungsverfahren sei von der Abteilung 5 darauf hingewiesen worden, dass nach dem Salzburger

Naturschutzgesetz in Beschleunigungsgebieten für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien keine Bewilligungspflicht mehr bestehe. Ein Projekt gelte als genehmigt, wenn sich die Behörde nicht innerhalb einer gewissen Frist dazu äußere. Es stelle sich daher für sie die Frage, wie sichergestellt sei, dass die Behörde in so einem Fall überprüfe, ob die durch die Verordnung vorgegebenen Minderungsmaßnahmen auch tatsächlich durch das Projekt umgesetzt würden. Jedenfalls positiv hervorzuheben sei, dass Anregungen aus dem Begutachtungsverfahren im Hinblick auf Stärkung der Partizipation und den Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten noch in die Novelle eingearbeitet worden seien. Außerdem weise sie darauf hin, dass man auch Biomasse und Geothermie nicht außer Acht lassen solle. Klubobfrau Abg. Mag.^a Berthold MBA stellt klar, dass die GRÜNEN die Beschränkung der Verordnung auf Photovoltaik und die kurzfristige Beschlussfassung der Novelle kritisierten. Der Novelle werde man jedoch zustimmen, da die Gesetzesänderungen wichtig und für die Energiewende notwendig seien.

Klubobmann Abg. Mag. Mayer hebt zunächst hervor, dass der neue § 16a ROG erneuerbare Energie als Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen definiere und ausdrücklich auf Wind, Sonne, und zwar sowohl Solarthermie als auch Photovoltaik, geothermische Energie, Wasserkraft, Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas verweise. Es sei somit keine Energieform durch das Gesetz ausgeschlossen. Es sei für ihn auch nicht nachvollziehbar, dass die GRÜNEN auf der einen Seite mehr Tempo beim Ausbau erneuerbarer Energiegewinnung forderten, aber andererseits kritisierten, dass es bei der Ausweisung von Vorrangzonen Wind im LEP angeblich nur zu einer Umweltprüfung light gekommen sei und man nachschärfen müsse. Hierzu könne er nur sagen, dass diese Ausweisung ein sehr mühsamer Weg gewesen sei, den man ganz bewusst gegangen sei. Nun Beschleunigungsgebiete für Windkraft mittels Verordnung festzulegen, wäre doppelter bürokratischer Aufwand und würde die beiden am weitesten fortgeschrittenen Windkraftprojekte jedenfalls verzögern. Das Gesetz bevorzuge keine der genannten Energieformen, ermögliche Verfahrensbeschleunigung sowie die Schaffung einer gewissen Planungssicherheit für Projektgeber unter gleichzeitiger Beteiligung von Land und betroffenen Gemeinden. Die Kritik an der Kurzfristigkeit der Beschlussfassung könne er in einigen Aspekten nachvollziehen. Es sei jedoch keine böse Absicht dahintergestanden, sondern habe sich die Verzögerung im Ablauf sozusagen aus technischen Gründen ergeben, weil man zu einer Bestimmung nochmals Rücksprache mit den Gemeinden habe halten müssen.

Klubobfrau Abg. Hangöbl BEd schickt voraus, dass die KPÖ PLUS dem Gesetzesvorschlag zustimmen werde. Man sei dafür, dass es Beschleunigungsgebiete gebe. Außerdem sei klar, dass man die Richtlinie umsetzen müsse. Momentan rede man nur über Photovoltaik. Man dürfe aber nicht außer Acht lassen, dass es noch viele andere Energiequellen gebe. Sie verweise dazu insbesondere auf die zahlreichen Stellungnahmen von Seiten der Kleinwasserkraft im Begutachtungsverfahren. Sie sei gespannt, wie man damit umgehen wolle. Abschließend führt sie aus, dass § 16a ROG im Hinblick auf die Beurteilung der Erheblichkeit der voraussichtlich zu erwartenden Umweltauswirkungen in einem Beschleunigungsgebiet vorsehe, dass hierfür ein typisches Projekt heranzuziehen sei, das im konkreten Gebiet umgesetzt werden könnte.

Es interessiere sie, wie diese Beurteilung bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten dann tatsächlich ablaufe.

Landesrat Mag. (FH) Zauner MA führt zum Vorwurf des Zickzackkurses aus, dass man nicht immer auf geradlinigem Weg zu Entscheidungen komme. Man habe tatsächlich zunächst die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für Wasserkraft im Fokus gehabt. Im Verlauf der Arbeiten habe man jedoch festgestellt, dass dies nicht zielführend sei, weil Wasserkraft weitgehend eine Bundesmaterie sei. Daraufhin habe man sich im Hinblick auf Windkraft angesehen, ob man die bereits im LEP ausgewiesenen Vorrangzonen in Beschleunigungszonen unterbringen könne. Dies habe sich wegen der örtlichen Verhältnisse fachlich schwierig gestaltet. Zudem hätten die Betreiber der bereits laufenden Projekte darauf verwiesen, wie weit man schon in der Vorbereitung des UVP-Verfahrens fortgeschritten sei und deshalb gebeten, von der Aufnahme in eine Verordnung für ein Beschleunigungsgebiet Abstand zu nehmen. So habe man sich als nächstes Photovoltaik vorgenommen und sich darauf verständigt, sich auf vorbelastete Böden zu fokussieren, wie zB entlang von Autobahnen. Weitere Kriterien seien der Ausschluss von Natur- und Landschaftsschutzgebieten gewesen und die Nichteinbeziehung hochwertiger Böden. Zusätzlich habe man auch AgriPV berücksichtigt. Verzögernd habe sich außerdem die Ungewissheit ausgewirkt, was der Bund in Bezug auf seine Umsetzungsverpflichtung zu RED III beschließen werde, Stichwort Screeningverfahren. Es sei sogar im Raum gestanden, dass der Bund RED III eventuell alleine umsetzen werde, sodass für das Land nichts zur Umsetzung verblieben wäre. Das sei jedoch nicht so gekommen, sodass das Land nun seinen Teil umzusetzen habe. Er betone nochmals, dass das Gesetz keine der erneuerbaren Energieformen ausschließe. In der Beschleunigungsverordnung werde nur Photovoltaik erfasst. Das bedeute aber nicht, dass später nicht auch noch eine andere Energiequelle hinzukommen könne. Insgesamt liege Salzburg beim Masterplan Klima und Energie sehr gut im Rennen und hätte die Beschleunigungsinitiative der EU so nicht gebraucht. Zur Frage, ob Salzburg ein Windkraftland sei, verweise er darauf, dass es sich in großen Teilen um hochalpines Gebiet handle, wo es nicht nur wirtschaftlich schwierig sei Projekte anzusiedeln, sondern auch höchst sensibel im Hinblick auf Naturschutz. Man werde die zur Erreichung der Ziele des Masterplans notwendigen Projekte umsetzen, aber nichts darüber Hinausgehendes forcieren. Zur Frage der Kleinwasserkraft sei festzustellen, dass die Ausweisung von diesbezüglichen Beschleunigungsgebieten extrem schwierig umzusetzen sei, weil es viele Möglichkeiten des Ausbaus gebe. Gleichzeitig sei zu befürchten, dass auch Kleinwasserkraftwerke außer Betrieb gingen, da die EU-rechtlichen Vorgaben, insbesondere im Hinblick auf Fischaufstiege, sehr hohe Investitionen erforderten. Zur Verpflichtung zu Photovoltaik auf Parkplätzen halte er fest, dass es für ihn nicht in Frage komme, Grundeigentümer zu so einer Maßnahme zu zwingen.

Landesrat Aigner sagt, dass die im Vorfeld geäußerte Behauptung falsch sei, dass das Land auf Verhindern statt Ermöglichen setze. Die Regierung habe sich 2023 auf ein Regierungsübereinkommen mit einem ganz klaren Bekenntnis zu erneuerbaren Energien sowie den Windkraftprojekten Windsfeld und Lehmberg geeinigt. Anders wären die selbst gesteckten Klimaziele auch gar nicht erreichbar. Im Bereich Wasserkraft sei man in Salzburg schon gut unterwegs. Bei der Windkraft stehe man mit den bekannten Projekten vor der Verwirklichung

von zwei Meilensteinen. 80 % der Salzburgerinnen und Salzburger seien prinzipiell für Windkraft und es sei unbestritten, dass der Strombedarf gegeben sei. Er tue sich deshalb schwer damit, wenn dann bei konkreten Projekten so viel Ablehnung komme und mit ästhetischen Vorbehalten argumentiert werde. Wenn man sich Ziele vorgenommen habe und diese umsetzen wolle, dann müsse man groß denken. Jeder und jede müsse sich dabei die Frage stellen, ob man seine Rolle in der Verhinderung oder Ermöglichung sehe. Es sei sicher nicht Ziel, auf jedem Berg ein Windrad zu errichten, aber man dürfe sich auch nicht vor der Realität verschließen. Salzburg müsse schauen, welche Möglichkeiten es als Bundesland habe und wie es seinen Beitrag zur Energiewende leisten könne. Die Umsetzung der EU-Richtlinie sei für ihn daher ein guter Schritt in die richtige Richtung. Im Hinblick auf die Fragen zu Biomasse nehme er sich gerne Zeit zur Erläuterung und stehe für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

DIⁱⁿ Itzlinger-Nagl (Abteilung 10 Planen, Bauen, Wohnen) nimmt Stellung zur fachlichen Begründung für die Beschränkung auf Photovoltaik in der geplanten Verordnung. Das Land Salzburg habe sich schon vor RED III im Rahmen der Verordnung des Landesentwicklungsprogrammes 2022 mit der Formulierung von Kriterien befasst, wo Photovoltaik und Windkraft errichtet werden sollten, Stichwort Windkraftvorrangzonen. Als die Umsetzung von RED III spruchreif geworden sei, habe man erwogen, Windkraftvorrangzonen als Beschleunigungsgebiete zu definieren. Da es sich dabei aber durchweg um Standorte über 1.000 m Seehöhe handle, die aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes besonders vulnerabel seien, sei es kaum möglich gewesen, vorab abstrakt festzustellen, dass es zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen kommen werde. Hinzugekommen sei, dass die Projektwerber konkreterer Vorhaben darum ersucht hätten, nicht in Beschleunigungsgebiete aufgenommen zu werden, da sie Sorge gehabt hätten, im Rahmen des neuen Verfahrens einen noch höheren Zeitaufwand zu haben als im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren. Wasserkraft sei für die Ausweisung in Beschleunigungsgebieten von vornherein nicht in Frage gekommen, da es sich bei Wasser um eine Bundesmaterie handle. Deswegen sei man letztendlich Richtung Photovoltaik gegangen und habe einen entsprechenden Verordnungsentwurf erarbeitet. Dabei habe man nicht bei null anfangen müssen, sondern auf der Vorarbeit des Landesentwicklungsprogrammes aufsetzen können. Man habe sich auf vorbelastete Flächen, vor allem entlang von Autobahnen konzentriert. Zudem müssten die Flächen größer als 4 ha sein. Ausdrücklich ausgenommen durch die Verordnung seien sämtliche naturschutzrechtliche Flächen sowie landwirtschaftlich gute Böden. Im Hinblick auf den Masterplan Klima und Energie habe man aufgrund von Daten aus der Abteilung 4 gewusst, dass man auf Dächern noch 400 MW und auf Freiflächen 135 MW Photovoltaik brauche. Dem könne man mit der Verordnung entsprechen. Zu den Minderungsmaßnahmen sei festzuhalten, dass eine ganze Palette formuliert worden sei. Für Beschleunigungsgebiete werde im Rahmen der Erarbeitung der Verordnung ein strategisches Umweltprüfungsverfahren durchgeführt. Bei Einreichung eines Vorhabens werde dann im Rahmen eines Screeningverfahrens festgestellt, ob die Ergebnisse des Umweltprüfungsverfahrens noch aktuell seien und ob die Minderungsmaßnahmen eingehalten würden. Hierfür müsse der Bund allerdings noch die entsprechenden Regelungen beschließen. Die Einhaltung der Minderungsmaßnahmen müsse man vertraglich sicherstellen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen in Beschleunigungsgebieten sei es so, dass man sich am Durchschnitt von

genehmigten Projekten aus der Vergangenheit orientiere. Im Rahmen des Umweltprüfungsverfahrens für die aktuell zu erlassene Verordnung habe man sieben Schutzgüter geprüft und sei zum Ergebnis gekommen, dass bei Projekten innerhalb der ausgewiesenen Bereiche aufgrund der geringfügigen Auswirkungen mit hoher Wahrscheinlichkeit keine weitere Umweltprüfung ausgelöst werde. Zu der von Klubobfrau Abg. Mag.^a Berthold MBA aufgeworfenen Frage der Kenntnisnahme von Projekten durch die Naturschutzbehörden hält DIⁱⁿ Itzlinger-Nagl fest, dass dies nicht beantwortet werden könne, weil es eine Frage des Screeningverfahrens sei, das durch das vom Bund zu beschließende EABG zu regeln sei.

Die Ausschussmitglieder kommen überein, in der Spezialdebatte die Ziffern der Regierungsvorlage geblockt abzustimmen. Zu den Ziffern 1. bis 6. meldet sich niemand zu Wort und werden diese mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ, KPÖ PLUS und GRÜNEN gegen die Stimmen der SPÖ - sohin mehrstimmig - angenommen.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 geändert wird, wird mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ, KPÖ PLUS und GRÜNEN gegen die Stimmen der SPÖ - sohin mehrstimmig - angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ, KPÖ PLUS und GRÜNEN gegen die Stimmen der SPÖ - sohin mehrstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 258 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 4. Februar 2026

Der Vorsitzende:

Schernthaner MIM eh.

Der Berichterstatter:

Dr. Hochwimmer eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 4. Februar 2026:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ, KPÖ PLUS und GRÜNEN gegen die Stimmen der SPÖ - sohin mehrstimmig - zum Beschluss erhoben.